



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 22. März 2018

Seite 35

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Landtags- und Bezirkswahl 2018; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken	37
Landtags- und Bezirkswahl 2018; Bildung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken und Sitzung des Wahlkreisausschusses am 17. August 2018 über die Zulassung der Wahlkreis- vorschläge	38
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2018	39
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum; Änderung der Verbandssatzung	39
Haushaltssatzung für den Krankenhauszweckverband Coburg für das Wirtschafts- jahr 2018	40
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land"	41

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	43
---	----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2018	43
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018	44

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....45

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....45

Buchanzeigen.....47

Nachruf.....48

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1363

Landtags- und Bezirkswahl 2018; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken für den Wahlkreis Oberfranken

Vom 21. Februar 2018

S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), von § 2 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2018 im Wahlkreis Oberfranken zu Stimmkreisleitern und zu deren Stellvertretern bestellt:

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber.

Stimmkreis	Stimmkreisleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Stimmkreisleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
401 Bamberg-Land	Regierungsdi- rektorin Birgit Ramming- Scholz	Regierungs- amtsrat Gregor Kon- rad	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85-250 b) 0951/85-601 c) birgit.ramming-scholz@lra-ba.bayern.de	(0951/85-255) (wahlen@lra-ba.bayern.de)
402 Bamberg-Stadt	Berufsmäßiger Stadtrat Ralf Haupt	Verwaltungs- rätin Christine Feldbauer	Stadt Bamberg Geyerswörthstr. 1 (Maximiliansplatz 3) 96047 Bamberg	a) 0951/87-1500 b) 0951/87-1985 c) ralf.haupt@stadt.bamberg.de	(0951/87-1260) (0951/87-1979) (christine.feldbauer@stadt.bamberg.de)
403 Bayreuth	Verwaltungs- direktor Ludolf Tyll	Verwaltungs- amtsrat Armin Ambros	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/25-1340 b) 0921/25-1520 c) ludolf.tyll@stadt.bayreuth.de	(0921/25-1212) (0921/25-1426) (armin.ambros@stadt.bayreuth.de)
404 Coburg	Verwaltungs- amtsrat Peter Schrickel	Verwaltungs- amtmann Roland Neu- bauer	Stadt Coburg Rosengasse 1 96450 Coburg	a) 09561/89-1330 b) 09561/89-1369 c) Einwohneramt@coburg.de	(09561/89-1360)
405 Forchheim	Regierungs- direktor Frithjof Dier	Verwal- tungsamtsrat Bernhard Rettig	Landratsamt Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/86-2000 b) 09191/86-882000 c) Frithjof.Dier@lra-fo.de	(09191/86-2100) (09191/86-882100) (Bernhard.Rettig@lra-fo.de)
406 Hof	Verwaltungsrat Gerhard Weiß	Oberinspek- torin Monika Schmidbauer	Stadt Hof Karolinenstr. 40 95028 Hof	a) 09281/815-1490 b) 09281/815-871490 c) gerhard.weiss@stadt-hof.de	(09281/815-1452) (09281/815-871452) (monika.schmidbauer@stadt-hof.de)
407 Kronach, Lichten- fels	Regierungs- direktor Michael Schaller	Regierungs- amtmann Klaus Har- tenstein	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678-214 b) 09261/62818-214 c) michael.schaller@lra-kc.bayern.de	(09261/678-265) (09261/62818-265) (klaus.hartenstein@lra-kc.bayern.de)

Stimmkreis	Stimmkreisleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Stimmkreisleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
408 Wunsiedel, Kulmbach	Regierungsrätin Dr. Alexa Buckler	Regierungsinspektorin Christine Parker	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	a) 09232/80-497 b) 09232/80-9497 c) alexa.buckler@landkreis-wunsiedel.de	(09232/80-525) (09232/80-9525) (christine.parker@landkreis-wunsiedel.de)

Bayreuth, 21. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. 10 - 1363

**Landtags- und Bezirkswahl 2018;
Bildung des Wahlkreisausschusses für
den Wahlkreis Oberfranken und
Sitzung des Wahlkreisausschusses
am 17. August 2018 über die
Zulassung der Wahlkreisvorschläge**

**Bekanntmachung der Wahlkreisleiterin
für den Wahlkreis Oberfranken**

Vom 23. Februar 2018

1. Gemäß Art. 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), § 3 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2018 zu Beisitzern und zu deren Stellvertretern des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken berufen:

Beisitzer

Herr
Sebastian Machnitzke
Werner-Siemens-Str. 19
95444 Bayreuth

Frau
Sabine Habla
Rosenstr. 5
95511 Mistelbach

Stellvertreter

Herr
Mirko Matros
Am Eichelberg 30
95448 Bayreuth

Herr
Günter Dörfler
Lankendorf 11
95466 Weidenberg

Beisitzer

Herr
Carsten Höllein
Stegnersgasse 3
96145 Seßlach

Herr
Andreas Schwarz
Bamberger Str. 1 d
96129 Strullendorf

Herr
Peter Meyer
Asterweg 6
95503 Hummeltal

Frau
Marlis Friedl
Schwindstr. 19
95447 Bayreuth

Stellvertreter

Herr
Reiner Büttner
St.-Josef-Str. 21 a
91301 Forchheim

Herr
Herbert Müller
Schmückerwiese 16
96476 Bad Rodach

Herr
Fritz Schwärzer
Am Hügelfelsen 5
95493 Bischofsgrün

Herr
Lukas Büttcher
Hübschstr. 8
95448 Bayreuth

2. Die Sitzung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken gemäß Art. 34 LWG und Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG findet statt am

Freitag, 17. August 2018, 09:00 Uhr,

im Sitzungssaal III (Bezirk), Zimmer K 142, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

Gegenstand der Sitzung ist die Zulassung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl 2018.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Bayreuth, 23. Februar 2018
Die Wahlkreisleiterin
des Wahlkreises Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. 10 - 2282 k 02

**Vollzug des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Bamberg-Forchheim
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 20. Dezember 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer-Nr. 1, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. März 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Bamberg-Forchheim
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	2.545.284,00 €
in den Ausgaben auf	2.545.284,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	370.612,00 €
in den Ausgaben auf	370.612,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2018 wird auf 605.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den Unterabschnitt 97000.17200 (ZRF allgemein) wird eine Umlage in Höhe von 55.000,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 550.000,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 420.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 19. Februar 2018
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Andreas S t a r k e
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.1 - 1 - 1

**Vollzug des Gesetzes über die kom-
munale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckverband Deutsches
Dampflokomotiv Museum;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum hat am 13. Juni 2017 eine Änderung der Verbandssatzung

(Aufgaben des Zweckverbands) beschlossen. Die Satzungsänderung wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 6. März 2018 (Az.: 1444.1 - 1 - 1) gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungssatzung wurde am 13. Juni 2017 vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Vom Abdruck der in § 3 Abs. 1 der geänderten Verbandssatzung genannten Anlage 1 (Flurstück- und Eigentümnachweis) wurde abgesehen. Diese kann jederzeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum am Landratsamt Kulmbach eingesehen werden.

Bayreuth, 9. März 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Der Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt vom 18. Juli 1990 (RABl. OFr S. 160), zul. geändert mit Satzung vom 12. März 2015 (OFrABl. 2/2017 S. 21) wird wie folgt geändert.

§ 1
Änderungen

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Ausbau und Betrieb des Deutschen Dampflokomotiv Museum in Neuenmarkt zu gewährleisten.

Diese Aufgabe umfasst dabei den Erhalt, die Ausstellung, die wissenschaftliche und didaktische Aufarbeitung sowie die Präsentation von Dampflokomotiven, der Dampfloktechnik im Allgemeinen und des Dampfbetriebes im historisch gewachsenen und funktionsfähigen Ensemble von Bahnhof, Bahnbetriebswerk mit Kohlenhof (Museum). Dabei soll auch die Bedeutung der Eisenbahn für die industrielle und wirtschaftliche Entwicklung Oberfrankens und die Bedeutung und sozialen Verflechtungen des "Arbeitgebers Eisenbahn" am Beispiel des Eisenbahnerdorfes Neuenmarkt wissenschaftlich aufgearbeitet und dargestellt werden. Dies gilt auch für das Baudenkmal Schiefe Ebene.

Bauliche Ausbau-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Schiefen Ebene und bezüglich des Eisenbahnerdorfes Neuenmarkt sind nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt dabei (ausschließlich) auf den in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Auflistung enthaltenen Flächen (Museumsgelände) und musealen Einrichtungen sowie der didaktischen Darstellung des Lehrpfades "Schiefe Ebene" und des Lehrpfades durch das "Eisenbahnerdorf Neuenmarkt". Eine weitere flächenmäßige Ausdehnung (Gründerwerb oder im Wege einer dinglichen Sicherung oder schuldrechtlichen Vereinbarung) des Museumsgeländes findet nicht statt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Neuenmarkt, 13. Juni 2017
Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv
Museum Neuenmarkt
Klaus Peter S ö l l n e r
Landrat
-Verbandsvorsitzender-

Nr. 12 - 1512 - 15 - 10

**Haushaltssatzung für den
Krankenhauszweckverband Coburg
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Coburg hat in der Sitzung am 4. Dezember 2017 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14. Februar 2018 Az ROF - SG12 - 1512 - 15 - 10 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Coburg, Ketschendorfer Straße 33, 96450 Coburg, im Zentralverwaltungsgebäude, Zi.Nr. E 06, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 2. März 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen (incl. Ergebnisse WH u. Kinderkrippe) auf	4.704.240,00 €
davon Erträge KHV	3.911.469,00 €
davon Erträge Wohnheime	361.285,00 €
davon Erträge KITA	431.486,00 €
in den Aufwendungen auf	4.711.623,00 €
davon Aufwendungen KHV	3.937.236,00 €
davon Aufwendungen Wohnheime	318.176,00 €
davon Aufwendungen KITA	456.211,00 €
Ergebnis	- 7.383,00 €

davon Zuschussleistungen der Träger:

- Instandh. Wohnheime	35.000,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	25.000,00 €
- Zinsen Darlehen	
5,9 Mio.€	160.000,00 €

davon Zinserstattung
Klinik Neustadt 15.000,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	427.412,00 €
in den Ausgaben auf	427.412,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger	0,00 €
davon Tilgungsleistungen von der Klinik Neustadt zur Weiterreichung an das Klinikum Coburg	132.412,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2018 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	220.000,00 €
Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans	0,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Coburg, 4. Dezember 2017
Verbandsvorsitzender
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister

Nr. ROF - SG12 - 1444.1 - 2

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Entschädigungssatzung des
Zweckverbandes "Museen
im Coburger Land"**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land" hat in der Sitzung am 27. April 2017 die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land" erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Entschädigungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. März 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
"Museen im Coburger Land"
Alte Schäferei – Gerätemuseum des
Coburger Landes, Ahorn,
Museum der deutschen Spielzeugindustrie,
Neustadt bei Coburg**

Der Zweckverband "Museen im Coburger Land" (Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn, Museum der deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt bei Coburg) erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und 23 GO und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. April 2017 die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Auszahlung der Entschädigungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, werden sie für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

Verdienstaufschlag wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 12,60 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Coburg, 2. Juni 2017
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Kulmbach 2 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2018** Herr Bastian Bauer, Lochau 70, 95704 Pullenreuth, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Speichersdorf wurde mit Wir-

kung vom **1. Januar 2018** Herr Stefan Diez, Herbstweg 4, 95676 Wiesau, bestellt.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Münchberg 2 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2018** Herr Markus Kolb, Großwendern 117, 95168 Marktleuthen, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Stadtsteinach wurde mit Wirkung vom **1. Februar 2018** Herr Uwe Neubauer, Körnergasse 17, 96358 Reichenbach, bestellt.

Bayreuth, 5. März 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 5. Dezember 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 28. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
Keil
Ltd. Regierungsschuldirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.287.709,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	232.269,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 217.268,86 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 202.268,86 €
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth 5.000,00 €
- Landesverband Bayerischer Steinmetze Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt 5.000,00 €
- Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks e.V., Wiesbaden 5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Wunsiedel, 22. Januar 2018
Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
Dr. D ö h l e r
Stv. Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 7. Dezember 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. Januar 2018 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.046.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe

von 1.830.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 6. März 2018
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	10.600.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.634.000,00 €

§ 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	10.082.000,00 €
für den Vermögenshaushalt	1.010.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:		
Stadt Bamberg	38 %	3.831.200,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	6.250.800,00 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs;		

b) Vermögenshaushalt:		
Stadt Bamberg	38 %	383.800,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	626.200,00 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.046.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 1.830.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 29. Januar 2018
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 30/13 - 18

Die 30. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 12. April 2018, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 24/13 - 18

Die 24. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 19. April 2018, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. März 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 4. April 2018
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer K 208
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September, 7. November und 5. Dezember 2018 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 28. März 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

25. April, 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 26. September, 31. Oktober und 28. November 2018

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 29. März 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

26. April, 7. Juni, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen

Bayerische Architektenkammer BYAK

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Tel. 089/139 880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Pressemitteilung vom 6. März 2018

150.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Großheirath für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Großheirath und Rossach

Die Gemeinde Großheirath führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Großheirath und Rossach auf einer Länge von rund 250 Metern aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 305.000 Euro, von denen rund 250.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 150.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 60 Prozent. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt besitzt zu geringe Fahrbahnbreiten und zeigt auf Grund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit der geplanten Maßnahme wird der Streckenzug vom Ortsende von Großheirath bis zum Ortsteingang von Rossach ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut.

Die Bauarbeiten sollen zeitnah beginnen und werden voraussichtlich Ende 2018 abgeschlossen sein.

Umwelt

Pressemitteilung vom 8. März 2018

Naturschutzprojekt "Fränkisch verwurzelt"

Regierung von Oberfranken übergibt Ergebnisse der Altbaumerfassung

Erste Ergebnisse und Bewertungen aus dem Projekt "Fränkisch verwurzelt" liegen für das Stadtgebiet Bad Rodach vor. Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Bericht an die Stadt Bad Rodach und weitere Beteiligte. Bürgermeister Tobias Ehrlicher zeigte sich erfreut über die umfangreiche Bestandsaufnahme und ist davon überzeugt, dass damit dem Baumschutz in Zukunft noch mehr Aufmerksamkeit zukommen wird.

Im Fokus dieses Biodiversitätsprojekts stehen markante Einzelbäume, landschaftsgliedernde Baumreihen, wegbegleitende Alleen und Streuobstgebiete. Diese Baumveteranen sind ökologisch besonders wertvoll. In unserer "ausgeräumten" Kulturlandschaft sind sie letzte Rückzugsräume und wichtige Biotopverbundstrukturen. Sie dienen Vögeln, unzähligen Insekten und rindenbewohnenden Flechten als Lebensraum. In von Spechten gezimmerten Baumhöhlen finden später Fledermäuse ihr Tagesversteck. Auch für Kleinsäuger wie Haselmaus oder Siebenschläfer sind solche Höhlen wichtige Habitate. An abgestorbenen Ästen beginnen spezialisierte Pilzarten bereits mit der Zersetzung des Holzes und im Mulm hohler Bäume können sich seltene Großkäfer ansiedeln.

Neben dem hohen naturschutzfachlichen Wert sind die untersuchten "grünen Zeitzeugen" auch von kulturgeschichtlicher Bedeutung. Als ehemalige Gerichts- oder Gedenkbäume erinnern sie an längst vergangene Zeiten. Davon zeugen Namen wie Friedenseiche oder Russenlinde. Alleen oder Baumreihen stehen oft an historischen Wegeverbindungen und Kopfweiden, Baumfelder und Streuobstwiesen sind Zeugnis früherer Formen der Landnutzung. Zudem steigern solche Baumstrukturen den Erholungswert einer Landschaft und fördern das Heimatgefühl.

Leider werden diese alten Bäume immer seltener in unserer Kulturlandschaft. Diesem Rückgang möchte die Regierung von Oberfranken mit ihrem Projekt entgegenwirken. Im Stadtgebiet Bad Rodach wurden 51 Einzelbäume, 13 Baumgruppen, 42 Baumreihen, 9 Alleen und 17 Streuobstbestände aufgenommen. Zu jeder dieser Strukturen gibt es nun ein zweiseitiges Baumporträt. Darin sind neben den erhobenen Daten zum Baum und Standort besonders auch die naturschutzfachliche Bedeutung sowie die Wirkung auf das Landschaftsbild anschaulich dargestellt. Eine Beurteilung der Baum-Vitalität und Handlungsempfehlungen runden die Steckbriefe ab.

Die jeweiligen Baumporträts werden den Eigentümern der Bäume, Entscheidungsträgern und den für die Unterhaltung von Straßen verantwortlichen Institutionen zur Verfügung gestellt. Damit soll für den Erhalt unserer Bäume geworben werden. Weitergehen wird es dann mit der Erfassung der baumgeprägten Strukturen im Gebiet der Marktgemeinde Ebensfeld, im Landkreis Lichtenfels.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/biodiv. Hier steht Ihnen auch ein Faltblatt zum Projekt und den zu schützenden Baumstrukturen als Download zur Verfügung.

Buchanzeigen

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 126. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 109. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl u.a.: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern, Sonderausgabe**, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 85. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 73. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde: **Datenschutz in Bayern**, 28. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 46. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 96. Ergänzungslieferung, 90,00 €, JURION Onlineausgabe: 11,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky: **Baugesetzbuch, Sonderausgabe**, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 176. Ergänzungslieferung, 142,76 €, JURION Onlineausgabe: 17,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 103. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 61. Ergänzungslieferung, 76,54 €, JURION Onlineausgabe: 9,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulordnung der Mittelschule, 89,00 €, Wolters
Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Beck-Texte im dtv: **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, 15. Auflage, 26,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 84. Auflage,
87,99 €, medhochzwei Verlag, Heidelberg

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LibG), Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG), Kommentare**, 27. Nachlieferung, 59,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Siefert: **Asylbewerberleistungsgesetz**, 1. Auflage,
Verlag C.H. Beck, München

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare**, 26. Nachlieferung, 59,50 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Pater Dominik Lutz

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 13. März 2018 verstorben ist. Durch sein langjähriges Wirken als Guardian und Wallfahrtsseelsorger in Vierzehnheiligen hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 16. März 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident